

## Corona als rechtspolitische Herausforderung für die Gerichte



Die Corona-Pandemie stellt die Rechtspflege vor ungeahnte Herausforderungen – auch inhaltlicher Art. Dabei können öffentlich-rechtliche Fragen rund um das Infektionsschutzgesetz ebenso gut vor die Schranken der ordentlichen Gerichtsbarkeit gelangen, wie jüngst geschehen am *LG Mannheim*. Dort wurde im Rahmen eines Verfahrens der einstweiligen Verfügung über Klauseln einer Betriebsschließungsversicherung gestritten. Das *LG* hat zu wesentlichen Argumenten, die von den Versicherern angeführt werden, um Versicherungsnehmer entweder mit vermeintlichen Kulanzangeboten günstig abzufinden oder Leistungen gänzlich zu verweigern, Versicherungsschutz dem Grunde nach bejaht (Urt. v. 29.4.2020 – 11 O 66/20, COVuR 2020, 195 = BeckRS 2020, 7522).

Wollte das *LG* damit Rechtspolitik betreiben und den Staat auf andere potenzielle Leistungsträger hinweisen? Die Frage stellt sich vor allem deshalb, weil es für die Entscheidung des Gerichts im Ergebnis nicht auf die Beantwortung der Sachfragen ankam. Denn im konkreten Fall scheiterte der Antrag bereits an der ausreichenden Glaubhaftmachung der Höhe des Verfügungsanspruchs sowie eines Verfügungsgrundes.

Von entsprechend großem Interesse ist es, was eine vorhandene Betriebsschließungsversicherung für Empfänger einer Corona-Selbsthilfe des Bundes bedeutet. Das Land Hessen zB weist aktuell auf seiner Internetseite darauf hin, dass „seitens des Landes inzwischen die Anrechnung von Versicherungsleistungen auf die Soforthilfe geklärt“ sei und Leistungen aus einer solchen eine Rückzahlungspflicht begründen könnten. Aber war das den Antragstellern erkennbar? Sieht man sich dazu das Beispiel des Antragsformulars für Rheinland-Pfalz an, sind Rückforderungsstreitigkeiten wohl vorprogrammiert. Erforderlich war ein „Liquiditätsengpass“ eines anspruchsberechtigten Unternehmens. Nach dem Wortlaut des Antragsformulars für Rheinland-Pfalz lag ein Liquiditätsengpass vor, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen.

Selbst wenn Eilrechtsschutz im Zivilprozess innerhalb der Antragsfrist für die Soforthilfe (31.5.2020) hätte erlangt werden können, wären Versicherungsleistungen wohl nicht „die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb“ – allenfalls ein Surrogat. Und auch das Ziel des Soforthilfe-Programms einer raschen und unbürokratischen Auszahlung, welches bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren verzichtet hat (Bundesregierung vom 30.3.2020), spricht gegen eine Pflicht, Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen zu müssen. Bei Antragstellung jedenfalls gab es „die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb“ faktisch nicht. Angaben zum Bestehen von Betriebsschließungsversicherungen waren im Antragsformular nicht zu machen.

Ob das *LG Mannheim* all das im Blick hatte, lässt sich vor diesem Hintergrund zwar nicht mit Sicherheit sagen, jedoch vermuten. Unabhängig davon, was man inhaltlich davon halten mag – ob sich die Gerichte nun auch der „Herausforderung Rechtspolitik“ verstärkt annehmen sollten, scheint fraglich.

*Fachanwältin für Verwaltungs- und Versicherungsrecht Dr. Ira Ditandy,  
KUNZ Rechtsanwälte, Koblenz*